

Steuerverwaltung, Postfach, 6301 Zug

Personen-Nr. _____

Gemeinde _____

Registereintrag _____

Zugestellt _____

Sachbearbeitung _____

Eingang _____

Telefon _____

Bitte Wegleitung beachten

Hauptsitz

Wir ersuchen Sie, dieses Formular wahrheitsgetreu auszufüllen, zu unterzeichnen und bis zum _____

Zweigniederlassungen im In- und Ausland

Betriebsstätten/Ort _____

Liegenschaften/Ort _____

Dauer des Geschäftsjahres

Beginn _____ Ende _____

an folgende Adresse zu senden:

Verwaltungsorgane
(Name, Adresse, Tel.)

**Steuerverwaltung
Abt. jur. Personen
Postfach
6301 Zug**

Präsident/in _____

Verantwortlich für das Rechnungswesen _____

Der Steuererklärung ist die **unterzeichnete Jahresrechnung** (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) des im Kalenderjahr 2013 abgeschlossenen Geschäftsjahres beizulegen.

Vertreter/in

bevollmächtigt zur Entgegennahme von Auflagen und Entscheiden bzw. Veranlagungsverfügungen für diese Steuerperiode
(Die Vollmacht gilt bis zum schriftlichen Widerruf)

Telefon _____

E-Mail _____

Rückfragen in dieser Steuersache sind zu richten an:

Telefon _____

E-Mail _____

Veranlagung	Besteuerungsart	Provisorisch		Definitiv		
Kantonale Steuern						
Direkte Bundessteuer						

		2013		
Reingewinn		Direkte Bundessteuer	Kantonale Steuern	CODE
		Betrag in Franken	Betrag in Franken	
1	Reingewinn bzw. Verlust (-) gemäss Erfolgsrechnung des Geschäftsjahres			1000
2	Aufrechnungen			
2.1	Geschäftsmässig nicht begründete Rückstellungen etc.			1010
2.2	Geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen etc.			1020
2.3	Zuwendungen an Begünstigte			1030
				1040
				1050
3	Abzüge			
3.1	Auflösung versteuerter stiller Reserven/Rückstellungen			1060
				1070
				1080
4	Steuerlich massgebender Reingewinn bzw. Verlust (-) (Ziffer 1 bis Ziffer 2.3 abzüglich Ziffer 3.1)			
5	Nur für Vereine			
	Ermittlung eines allfälligen Mitgliederbeitragsüberschusses (steuerfrei)			
5.1	Mitgliederbeiträge			1090
				1100
				1110
5.2	Total Mitgliederbeiträge			
5.3	Sonstige Aufwendungen, die nicht der Erzielung steuerbarer Erträge dienen			
5.4	Ordentliche Vereinsaktivitäten (Generalversammlung, Administration etc.)			1120
				1130
				1140
				1150
5.5	Total sonstige Aufwendungen, die nicht der Erzielung steuerbarer Erträge dienen (Ziffer 5.4)			
5.6	Saldo aus Mitgliederbeiträgen abzüglich sonstige Aufwendungen, die nicht der Erzielung steuerbarer Erträge dienen (Ziffer 5.2 abzüglich Ziffer 5.5)			
5.7	Übertrag des positiven Saldos Ziffer 5.6			
6	Steuerlich massgebender Reingewinn bzw. Verlust (-) Ziffer 4 abzüglich Ziffer 5.7			
7	Vorjahresverluste: gemäss separater Aufstellung (Ziffer 20.0)			1700
8	Reingewinn bzw. Verlust (-) nach Verlustanrechnung (Ziffer 6 abzüglich Ziffer 7)			
8.1	Ausscheidung gemäss separater Aufstellung: Direkte Bundessteuer: für Anteile im Ausland Kantonale Steuern: für Anteile im Ausland und in anderen Kantonen	-	-	1710
9	Steuerbarer Reingewinn bzw. Verlust (-) in der Schweiz bzw. im Kanton Zug (Ziffer 8 abzüglich Ziffer 8.1)			100

		zu Beginn des Geschäftsjahres 2013	am Ende des Geschäftsjahres 2013	
		Stichtag →		
Eigenkapital		Betrag in Franken	Betrag in Franken	CODE
11	Ausgewiesenes Eigenkapital gemäss Jahresrechnung			3100
11.1	+/- Differenz zwischen Buchwert und Steuerwert Immobilien			3110
11.2	+/- Differenz zwischen Buchwert und Steuerwert Wertschriften			3120
11.3	+/- Differenz zwischen Buchwert und Steuerwert Sachanlagen			3130
				3140
12	Versteuerte stille Reserven			
12.1	Nicht geschäftsmässig begründete Rückstellungen			3150
12.2	Nicht geschäftsmässig begründete Abschreibungen			3160
				3170
13	Gesamtes Eigenkapital (Ziffer 11 bis Ziffer 12.2)			
14	Steuerfreier Betrag	– 80 000	– 80 000	
15	Ausscheidung gemäss separater Aufstellung: für Anteile im Ausland und in anderen Kantonen			3180
16	Steuerbares Kapital im Kanton Zug (Ziffer 13 abzüglich Ziffer 14 und 15)			110

Angaben zu früheren Geschäftsjahren		Direkte Bundessteuer Betrag in Franken	Kantonale Steuern Betrag in Franken	CODE
20	Verlustverrechnung			
	Verluste (-) und Gewinne aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren			
20.7	Geschäftsjahr 2006			207
20.6	Geschäftsjahr 2007			206
20.5	Geschäftsjahr 2008			205
20.4	Geschäftsjahr 2009			204
20.3	Geschäftsjahr 2010			203
20.2	Geschäftsjahr 2011			202
20.1	Geschäftsjahr 2012			201
20.0	Verrechenbare Vorjahresverluste (in Ziffer 7 übertragen)			200

Beilagen

- Jahresrechnung 2013 (mit detaillierter Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang)
- Verzeichnis/Lohnausweise über Bezüge von Verwaltungs- und Stiftungsräten und Organen der Geschäftsleitung
- Aufstellungen über Forderungen (nur für Stiftungen)
- Aufstellungen über Verbindlichkeiten (nur für Stiftungen)
- Depotauszüge
- Steuerauscheidung
- _____
- _____

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt:

Ort und Datum	Rechtsgültige Unterschrift

Allgemeine Hinweise

Die der Steuererklärung beizulegende Jahresrechnung bildet die Grundlage für die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern 2013 sowie der direkten Bundessteuer 2013.

Eine allfällige **Verrechnungssteuer** ist mittels Formular 25 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, zurückzufordern. Das entsprechende Formular kann schriftlich angefordert oder unter www.estv.admin.ch bezogen werden.

Für das Ausfüllen der Steuererklärung mittels PC kann ein Formularsatz dieser Steuererklärung als **Excel-Datei mittels Download ab Internet** www.zg.ch/tax «Juristische Personen» bezogen werden.

Fristerstreckungen können Sie direkt auf unserer Homepage www.zg.ch/tax «Fristerstreckung» einreichen.

Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärung

Ziffer 1

Reingewinn

Anzugeben ist der Reingewinn bzw. Verlust (-) des im Kalenderjahr 2013 abgeschlossenen Geschäftsjahres gemäss Saldo der Erfolgsrechnung.

Ziffer 2

Aufrechnungen

Geschäftsmässig nicht (mehr) begründete Rückstellungen, Abschreibungen sowie Zuwendungen an Begünstigte sind dem Reingewinn zuzurechnen.

Bei Stiftungen gelten Zuwendungen an Begünstigte nicht als geschäftsmässig begründete Aufwendungen und können steuerlich nicht abgezogen werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Zuwendungen in der Stiftungsurkunde festgelegt sind oder nach freiem Ermessen des Stiftungsrats ausgerichtet werden.

Ziffer 5

Vereine

Die Rubrik 5 ist nur für Vereine von Bedeutung.

Vereinnahmte Mitgliederbeiträge (Ziffer 5.2) sind mit den ordentlichen Vereinsausgaben (Ziffer 5.5) zu verrechnen. Lediglich Mitgliederbeiträge, welche die Vereinsausgaben übersteigen, können gemäss Ziffer 5.7 vom steuerlich massgebenden Reingewinn (Ziffer 4) abgezogen werden. Sind die ordentlichen Vereinsausgaben höher als die Mitgliederbeiträge, entfällt ein Abzug und das steuerlich massgebende Ergebnis gemäss Ziffer 6 ist identisch mit dem steuerlich massgebenden Ergebnis gemäss Ziffer 4.

Ziffer 7

Vorjahresverluste

Vom Reingewinn der Steuerperiode 2013 (Ziffer 6) kann die Summe der Verluste aus den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren (2006–2012) abgezogen werden, sofern diese Verluste nicht mit in diesen Jahren erzielten Gewinnen verrechnet werden konnten.

Ziffer 8.1

Steuerausscheidung

Bei teilweiser Steuerpflicht in der Schweiz bzw. im Kanton Zug ist eine Ausscheidung des steuerlich massgebenden Reingewinnes vorzunehmen.

Ziffer 11

Eigenkapital

Zur Ermittlung des steuerbaren Eigenkapitals stellen die Werte der Bilanz die Ausgangsbasis dar.

Bei Immobilien, Wertschriften, Sachanlagen und übrigem Anlagevermögen sind die Abweichungen zwischen Buchwert (Zahlen der Jahresrechnung) und Steuerwert zu ermitteln und unter Ziffer 11.1 bis 11.3 einzutragen. Bei Immobilien (Ziffer 11.1) entspricht der Steuerwert in der Regel den kantonalen Schätzungen und bei Wertschriften (Ziffer 11.2) ist der Bankdepotauszug per Abschlussstichtag massgebend.

Ziffer 12

Versteuerte stille Reserven

Im Umfang der Aufrechnungen gemäss Ziffer 2.1 resp. Ziffer 2.2 muss eine Deklaration von als Gewinn versteuerten stillen Reserven erfolgen. Die Bilanzpositionen, auf die sich die Aufrechnungen beziehen, sind einzeln aufzuführen und zu bezeichnen.

Ziffer 15

Teilweise Steuerpflicht

Bei teilweiser Steuerpflicht im Kanton Zug ist das steuerlich massgebende Eigenkapital aufgrund der Vermögenssteuerwerte der Aktiven und nach deren Lage am Ende der Steuerperiode aufzuteilen und auszuscheiden.

Straffolgen bei Widerhandlungen

Steuerpflichtige, die der Aufforderung zur Einreichung der Steuererklärung oder der dazu verlangten Beilagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen, können mit einer Busse bis zu Fr. 10 000.– belegt werden.

Steuerpflichtige, die vorsätzlich oder fahrlässig bewirken, dass **eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig** ist, haben die hinterzogene Steuer samt Zins nachzuentrichten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Bei **versuchter Steuerhinterziehung** beträgt die Busse zwei Drittel der Busse für vorsätzliche und vollendete Steuerhinterziehung. Wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung **anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter/in der/des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt**, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der/des Steuerpflichtigen mit einer Busse bis zu Fr. 50000.– bestraft und **haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer**. Wer zum Zwecke einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird überdies mit Gefängnis oder mit einer Busse bis zu Fr. 30000.– bestraft.